

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 03.07.2023 | Seite 1 von 15

## STELLUNGNAHME DER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER ZUM GESETZENTWURF DER BUNDESREGIERUNG ZUR ANPASSUNG DES ENERGIEWIRTSCHAFTSRECHTS AN UNIONSRECHTLICHE VORGABEN UND ZUR ÄNDERUNG WEITERER ENERGIERECHT- LICHER VORSCHRIFTEN (ENWG-NOVELLE)

Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) mit Regelzonenverantwortung begrüßen ausdrücklich die mit dem Gesetzentwurf verbundene Umsetzung des EuGH-Urteils vom 2. September 2021 (C-718/18) und möchten für das parlamentarische Verfahren folgende Hinweise geben.

Das EuGH-Urteil hat Deutschland vor die Herausforderung gestellt, die europarechtlich gebotene Unabhängigkeit und ausschließliche Zuständigkeit der Regulierungsbehörde einerseits und wesentliche verfassungsrechtliche Grundsätze, wie z.B. die Garantie eines effektiven Rechtsschutzes andererseits in Einklang zu bringen. Der Gesetzesentwurf enthält dabei bereits zahlreiche Punkte, die in dem zukünftigen Regulierungsregime unerlässlich sein werden. Es braucht aus Sicht der ÜNB aber zudem auch eine Neuordnung der „Checks and Balances“ in der regulatorischen Gesamtordnung. Im Folgenden sind die Kernforderungen aufgeführt und daran anschließend konkrete Vorschläge zu Regulierungsthemen sowie zu den im Kabinettsentwurf enthaltenen Vorschlägen zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung.

Das Verwaltungshandeln der Behörde muss sich an den nationalen sowie europäischen Klimaschutzzielen orientieren und mit aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Kontrollmechanismen flankiert werden. Ihre Entscheidungen müssen abgewogen getroffen und gerichtlich voll überprüfbar sein. Daraus ergeben sich aus unserer Sicht im Kern die folgenden. Empfehlungen für Anpassungen mit der Bitte um Berücksichtigung:

1. Das Ziel einer klimaneutralen Energieversorgung erfordert von den Netzbetreibern umfangreiche Investitionen in Netzausbau und Innovationen. Dies muss die Regulierungsbehörde zukünftig stärker bei ihren Entscheidungen berücksichtigen. Das Ziel der Klimaneutralität sollte daher auch stärker im Zielsystem der Regulierungsbehörde verankert werden und leitgebend für ihre Entscheidung sein. Dies ist bisher nicht der Fall. Referenzpunkte bieten die europäischen und nationalen Klimaschutzziele oder die Ziele des Klimaschutzgesetzes (KSG). **Wir schlagen daher vor, in Anknüpfung an den Formulierungsvorschlag des BDEW in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 5. Mai 2023, in § 1 Abs. 2 EnWG die nationalen und europäischen klimapolitischen Ziele auch als Ziele der Regulierung zu ergänzen.** Die legislative Vorgabe solcher politischen Leitlinien wurde dabei in der Entscheidung des EuGH ausdrücklich als zulässig erachtet. Derartige Vorgaben belassen üblicherweise erhebliche Entscheidungsspielräume für die Exekutive und entfalten ihre Wirkung als „Berücksichtigungsgebot“ oder als Maßstab für eine Ergebniskontrolle.
2. Die Regulierungsbehörde erhält in Zukunft umfangreiche Festlegungskompetenzen und trifft ihre Entscheidungen in größerer Unabhängigkeit vom Gesetzgeber. Diese stark wachsenden Gestaltungsspielräume der Behörde sollten aus rechtsstaatlichen Gründen mit einer Stärkung der Verfah-

rensrechte der Beteiligten einhergehen. Zudem muss die Nachvollziehbarkeit der getroffenen Entscheidungen und Abwägungen in erhöhtem Maße gewährleistet sein. Ökonomische, ökonometrische und regulatorische Methoden müssen daher dem Stand der Wissenschaft entsprechen. Weiterhin braucht es umfassende behördliche Begründungspflichten, um einen ausreichenden Rechtsschutz sicherzustellen. Dabei ist es unabdingbar, dass die Gerichte ihren verfassungs- und europarechtlich verbürgten Prüfauftrag gegenüber Entscheidungen der Regulierungsbehörde stärker als bisher wahrnehmen. Größere Unabhängigkeit muss mit einer stärkeren gerichtlichen Überprüfbarkeit einhergehen. Der Gesetzesentwurf ist diesbezüglich nachbesserungsbedürftig und sollte konkretisiert werden. **Um die verfassungsrechtlich gebotenen Checks & Balances angemessen gesetzlich zu verankern, schlagen wir daher Ergänzungen in den § 73 Abs. 1b EnWG-E sowie § 83 Abs. 5 EnWG vor (siehe die Formulierungsvorschläge zu Nr. 66 und vor Nr. 72 auf S. 10 dieser Stellungnahme).**

3. Der Finanzierungsbedarf für das Klimaneutralitätsnetz gemäß des vorgestellten Netzentwicklungsplans 2037/2045 (2. Entwurf) ist immens. So müssen nach heutigem Stand allein die vier ÜNB bis 2045 über 300 Mrd. Euro in ihre Netze (on- und offshore) investieren. Investoren erwarten dafür konkurrenzfähige Zinssätze, die sich an den internationalen Kapitalmärkten orientieren. **Eine angemessene und wettbewerbsfähige regulatorische Verzinsung des Eigenkapitals muss sich daher stärker am internationalen Vergleich orientieren und die gesteigerten Netzausbaunotwendigkeiten reflektieren. Wir schlagen daher eine entsprechende Ergänzung des § 21 Abs. 2 EnWG vor (siehe Formulierungsvorschläge zu Nr. 22 auf S. 7 dieser Stellungnahme).**

**Darüber hinaus setzen wir uns für eine Verlängerung der Geltungsdauer von Verträgen mit Betreibern von KWK-Anlagen zur Verringerung der Abschaltung von EE-Anlagen nach § 13 Abs. 6a EnWG auf Ende 2030 ein.** Diese Verlängerung würde nicht nur Verzögerungen durch die Coronakrise und den Ukrainekrieg Rechnung tragen, sondern hätte auch nennenswerte positive volkswirtschaftliche Effekte für das intendierte Ziel „Nutzen statt Abregeln“. Eine Verlängerung erbringt darüber hinaus einen positiven Beitrag zur Systemsicherheit und ermöglicht eine potenzielle Reduktion der Engpassmanagementkosten (siehe Formulierungsvorschlag vor Nr. 8 auf S. 4 dieser Stellungnahme).

Das Gesetz zur Anpassung des EnWG an unionsrechtliche Vorgaben dient weiterhin als Trägergesetz für zahlreichen Anpassungen des EnWG sowie NABEG zur **Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung**. Die vier deutschen ÜNB begrüßen ausdrücklich die im Entwurf dieser Novelle aufgegriffenen Punkte zur Vereinfachung der Planungs- und Genehmigungsverfahren im Sinne eines beschleunigten Netzausbaus bzw. Vorhabenumsetzung. Zudem wurden die gemeinsamen Änderungsvorschläge der vier ÜNB aus den Stellungnahmen zum EnWG-Referentenentwurf vom 2. Mai 2023 größtenteils aufgegriffen. Das begrüßen wir.

Um das beabsichtigte Ziel zu erreichen und das gesamte Potenzial zu heben, möchten wir noch einen ergänzenden Vorschlag machen: Im Unterschied zu Planfeststellungsverfahren nach § 43ff EnWG ist das **formale Planfeststellungsverfahren** für länder- und grenzübergreifende Höchstspannungsleitungen nach § 18ff NABEG zweigeteilt. Es umfasst ein sog. „Vorverfahren“ nach §19f NABEG und ein anschließendes sog. „Hauptverfahren“ nach § 21ff NABEG. Das Hauptverfahren entspricht in seinen wesentlichen Teilen dem Verfahren nach § 43ff EnWG. Das einstufige Verfahren nach § 43ff EnWG hat sich dabei in der Praxis bewährt. Die zusätzlichen zeitaufwändigen Schritte des Vorverfahrens nach §19 NABEG bieten aus unserer

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, | Seite 3 von 15

Sicht keinen wesentlichen Vorteil. **Wir schlagen daher die Streichung von §19 und 20 NABEG vor, um das Planfeststellungsverfahren nach NABEG schneller durchführen zu können (siehe Formulierungsvorschlag vor Nr. 8 auf S. 14 dieser Stellungnahme).**

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, | Seite 4 von 15

Für das parlamentarische Verfahren regen wir an, folgende Punkte zu berücksichtigen:

## ZU ARTIKEL 1 – ÄNDERUNG DES ENERGIEWIRTSCHAFTSGESETZES

### I. Aufgaben der Netzbetreiber

#### 1. Vor Nr. 5 Buchstabe d (§ 11 Absatz 3a EnWG (neu))

Wir schlagen vor, dass § 11 des EnWG um einen zusätzlichen Absatz ergänzt wird. Dieser Absatz soll die Regelung aus § 25a StromNZV übernehmen, da diese Regelung zum 31.12.2025 aufgehoben werden soll. Die besondere Haftungsregelung, die für alle Stromnetzbetreiber branchenüblich ist und auch im Netznutzungsvertrag festgelegt ist, wird von uns unterstützt. Fragen der Haftung sind aus unserer Sicht auch außerhalb des Anwendungsbereiches des EuGH-Urteils anzusehen.

**Formulierungsvorschlag:** Die Betreiber von Energieversorgungsnetzen haften im Fall der Störung der Netznutzung oder des Netzanschlusses entsprechend § 18 der Niederspannungsanschlussverordnung.

#### 2. Zu Nr. 5 Buchstabe d (§ 11 Absatz 4 EnWG)

Wir begrüßen die Aufhebung der der Anforderung an die ÜNB, Sicherheitsleistungen zu erbringen. Aus unserer Sicht wäre es jedoch hilfreich, in die Begründung konkrete Beispiele für nicht mehr erforderliche Sicherheiten aufzunehmen. Zu nennen wären hier insbesondere Sicherheiten für den Rückbau im Außenbereich nach § 35 Absatz 5 Satz 3 BauGB, aber auch Sicherheiten für Kompensationsmaßnahmen nach § 17 Absatz 5 BNatSchG. Erfasst werden sollen neben bundesrechtlichen Regelungen auch Sicherheitsleistungen nach landesrechtlichen Regelungen insbesondere der LandesNatSchG und der Bauordnungen der Länder.

### II. Systemverantwortung der Betreiber von Übertragungsnetzen – „Nutzen statt Abregeln“ (Zuschaltbare Lasten)

#### Vor Nr. 8 (§ 13 Absatz 6a Satz 4 EnWG)

§ 13 Absatz 6a EnWG ermöglicht den Abschluss von Verträgen mit Betreibern von KWK-Anlagen zur Verringerung der Abschaltung von EE Anlagen beim Redispatch. Dabei wird der Bau von „Power-to-Heat“-Anlagen durch die ÜNB vertraglich geregelt und finanziert, wenn die Projektierung netzdienlich und volkswirtschaftlich effizient ist.

Bisher konnten die ÜNB ca. 300 MW Zuschaltpotential mit einhergehender Abschaltung von ca. 300 MW KWK Erzeugung in den Anlagen erschließen. Damit wird die Kopplung zwischen Strom- und Wärmesektor, sowie die bessere Nutzung von EE Strom vorangetrieben und insgesamt mit den Anlagen ein netzdienlicher Leistungshub von ca. 600 MW erreicht. Das Gesetz schreibt eine Vertragsdauer von 5 Jahren mit exklusivem Zugriffsrecht im Rahmen von Engpassmanagementmaßnahmen durch die ÜNB vor. Die Geltungsdauer der Verträge ist auf 31.12.2028 befristet, d.h. durch die ÜNB können Verträge mit Betreibern längstens bis zum 31.12.2023 abgeschlossen werden.

Insbesondere die Öffnung Mitte 2021 des geographischen Anwendungsbereiches vom norddeutschen „Netzausbauggebiet“ hin zur „Kohleregion“ (Gebiet außerhalb der Südregion nach der Anlage 1 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818)) hat weitere Anwendungsfälle und Projektierungsvorhaben ermöglicht. Der Zeitraum von 2020 bis 2023 wurde durch die Pandemie und den Krieg in der Ukraine geprägt. Dadurch sind wirtschaftliche Erschwernisse eingetreten, die eine Planung und Errichtung von „Power-to-Heat“-Anlagen verzögert haben. Zudem haben sich durch die genannten Gründe

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, | Seite 5 von 15

auch bei bereits bewilligten Projekten Umsetzungsverzögerungen ergeben, die durch eine Verlängerung der Geltungsdauer zusätzlich Investitionssicherheit geben.

Gleichzeitig ergeben sich anhand der Entwicklung und Preissteigerung im Gassektor deutlich höhere positive volkswirtschaftliche Effekte. So vergrößert sich allein für die Bestandsprojekte der positive wirtschaftliche Effekt von ursprünglich erwarteten 120 Mio. € um etwa zusätzliche 100 Mio. € auf 220 Mio. €. Die geltende Vertragsdauer von 5 Jahren sichert einerseits die netzdienliche Einsatzmöglichkeit für die Übertragungsnetzbetreiber und garantiert den Betreibern notwendige Investitionssicherheit für diesen Zeitraum. Eine Verlängerung der Regelung bis zum Jahresende 2030 hätte nennenswerte positive volkswirtschaftliche Effekte für das intendierte Ziel „Nutzen statt Abregeln“ und bringt einen positiven Beitrag zur Systemsicherheit sowie eine potenzielle Reduktion der Engpassmanagement-Kosten.

Neben der vorgeschlagenen Verlängerung im § 13 Abs. 6a Satz 4 EnWG und der Anpassung des § 13 Abs. 6b EnWG sollte in der weiteren konzeptionellen Ausgestaltung auch ein netzdienlicher Rahmen für Power-to-X Anlagen und Elektrolyseure geschaffen werden. Für diesen Rahmen würden wir gerne mit Ihnen gemeinsam anwendbare Konzepte erörtern und entwickeln.

**Formulierungsvorschlag:** Die vertragliche Vereinbarung muss mindestens für fünf Jahre abgeschlossen werden und kann höchstens eine Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 20~~28~~30 haben; sie ist mindestens vier Wochen vor dem Abschluss der Bundesnetzagentur und spätestens vier Wochen nach dem Abschluss den anderen Betreibern von Übertragungsnetzen zu übermitteln.

### III. Netzanschluss

#### Zu Nr. 17 (§ 17 Absatz 4 EnWG)

Wir begrüßen die Ergänzungen und die Betonung auf Vorgaben zu Anschlusskosten und Baukostenzuschüssen. Wir regen an, zu ergänzen, dass diese Vorgaben insbesondere für den Anschluss von Elektrolyseuren erlassen werden sollen, da hiermit hohe Lasten an einzelnen Punkten angeschlossen werden müssen und sich dadurch ggf. erhebliche Rückwirkungen auf das vorgelagerte Netz ergeben können (z.B. steigende Engpassmanagementkosten, die über alle Netznutzer getragen werden müssen).

**Formulierungsvorschlag:** Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 Vorgaben zu den technischen und wirtschaftlichen Bedingungen für einen Netzanschluss nach Absatz 1 Satz 1 oder zu den Methoden für die Bestimmung dieser Bedingungen machen. Dies umfasst insbesondere Vorgaben zu Anschlusskosten und Baukostenzuschüssen, **unter anderem für den Anschluss von Elektrolyseuren**. Die Bundesnetzagentur kann dabei hinsichtlich Vorgaben nach Satz 2 von Verordnungen nach Absatz 3 abweichen oder ergänzende Regelungen treffen.

### IV. Offshore-Netzkosten

#### 1. Allgemein

Die Übertragungsnetzbetreiber begrüßen, dass die Regelungen zur Ermittlung der umlagefähigen Netzkosten von Offshore-Anbindungsleitungen und die Umlagensystematik erhalten wurden und damit die Fortführung der bisherigen Regulierungspraxis ermöglicht wird. Die Übernahme des § 32b StromNEV in den § 118 Absatz 48 EnWG ist aus Vertrauensschutzgesichtspunkten – insbesondere vor dem Hintergrund der letzten Verordnungsanpassung – notwendig. Bereits getätigte Investitionen in die Energiewende dürfen nicht nachträglich und nicht substantiell entwertet werden – insofern ist die in der Begründung angeführte Investitionssicherheit weiterhin unbedingt aufrecht zu erhalten.

## 2. Zu Nr. 19 (§ 17i EnWG)

Der § 17i enthält aus unserer Sicht noch einigen Nachschärfungsbedarf, insbesondere im Bereich der Verweistechnik. In Absatz 1 auf die umlagefähigen Netzkosten nach § 17f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 6 (statt Nummer 3 bis 5) zu verweisen. In den Absätzen 3 und 4 ist aus Konsistenzgründen ein Verweis auf die § 17f Abs. 1 Nr. 1 und 2 in den § 17i EnWG einzubeziehen. Nur so ist sichergestellt, dass sämtliche Kosten aus § 17f EnWG sachgerecht in die Umlage eingehen.

Darüber hinaus wäre auch ein klarstellender Verweis in den neuen Regelungen des § 17i EnWG auf die Vorgaben der StromNEV wünschenswert. Hierdurch könnte klargestellt werden, dass einerseits die Kalkulationsgrundlagen für die Errichtung und den Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen sichergestellt sind und andererseits, dass auch die gleichen Bewertungsmaßstäbe, die für die gesamte Netzbetreiberbranche gelten, übergangsweise bzw. sofern nichts Abweichendes durch BNetzA festgelegt wird, weiterhin für die Offshore-Aktivitäten Anwendung finden.

In Absatz 6 ist die Nennung einer konkreten Frist für die Jahresendabrechnung zwischen den Übertragungsnetzbetreibern entbehrlich, da eine solche bereits in § 19 EnFG definiert ist (31.08.). Eine wesentliche Ergänzung ist im Bereich der behördlichen Bestätigung der Umlage erforderlich: Bisher gibt es für die Offshore-Umlage keinen Bescheid der BNetzA und damit keine Rechtsicherheit für den Netzbetreiber. Wie bei der Kostengenehmigung, der Genehmigung von Investitionsmaßnahmen, der Genehmigung zum Kapitalkostenabgleich und der Genehmigung des Regulierungskontosaldos sollte auch die Kostenbasis für die Offshore-Umlage auf Grundlage einer Genehmigung erfolgen. Dies führt zu Rechtssicherheit, ob und inwieweit Kosten der ÜNB durch die BNetzA anerkannt werden.

**Formulierungsvorschlag:** (1) Die Ermittlung der nach § 17f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis ~~5~~ **6** umlagefähigen Netzkosten für die Errichtung und den Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen erfolgt nach den von der Regulierungsbehörde gemäß den §§ 21 und 21a festgelegten Regelungen zur Netzkostenermittlung mit den Maßgaben des Absatzes 2, solange und soweit die Regulierungsbehörde nicht eine Festlegung nach § 21 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe g erlassen hat. **Solange die Regulierungsbehörde gemäß §§ 21 und 21a keine Festlegungen zur Netzkostenermittlung von Offshore-Anbindungsleitungen getroffen hat, sind die Vorgaben der §§ 4 bis 10 Stromnetzentgeltverordnung nach den Maßgaben des Absatzes 2 anzuwenden.** Die Ermittlung der Kosten nach Satz 1 hat getrennt von den sonstigen Netzkosten zu erfolgen, die nicht die Errichtung und den Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen betreffen, solange und soweit die Regulierungsbehörde nicht eine Festlegung nach § 21 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe g erlassen hat.

(3) Die für ein folgendes Kalenderjahr zu erwartenden Kosten sind durch die Übertragungsnetzbetreiber unter Anwendung der Grundsätze des Absatzes **1 und des § 17f Absatz 1 Nummer 1 und 2 EnWG** nachvollziehbar zu prognostizieren.

(4) Die Ausgaben folgen aus den nach Absatz 1 ermittelten Netzkosten und den nach **§ 17f Absatz 1 Nummer 1 und 2 EnWG entstandenen Entschädigungsansprüchen** des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres.

(6) Der Übertragungsnetzbetreiber ermittelt ~~bis zum Ablauf des 30. Juni eines jeden Jahres~~ **jährlich** den Saldo zwischen den zulässigen Einnahmen nach Absatz 5 und den tatsächlichen Ausgaben nach Absatz 4. Sofern bilanzielle oder kalkulatorische Netzkosten für die Ermittlung der tatsächlichen Ausgaben nach Absatz 4 in dem Folgejahr noch nicht vorliegen, sind diese Netzkosten in dem Jahr abzugleichen, in dem die für die Ermittlung der tatsächlichen Netzkosten vorliegenden Daten zur Verfügung stehen. **Die Regulierungsbehörde prüft die tatsächlich entstandenen anerkennungsfähigen Kosten für die Errichtung und den Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen und entscheidet**

ab dem Zeitpunkt des Zugangs der von ihr erhobenen Daten nach Absatz 4 binnen eines Jahres die Bestätigung dieser Kosten. Der Saldo einschließlich der Kosten für eine Zwischenfinanzierung wird gemäß § 17f im Folgejahr oder im Falle des Satzes 2 in einem der Folgejahre über den Belastungsausgleich ausgeglichen.

### 3. Zu Nr. 19 (§ 17j EnWG)

Der § 17j Satz 2 Nr. 2 EnWG-E verweist bislang nur auf § 17e Absatz 1 und 2 EnWG-E, also auf die Störung und Verzögerung von Offshore-Anbindungsleitungen, nicht aber auf die in § 17e Absatz 3 EnWG geregelten Entschädigungen bei Wartungsereignissen. Der auf die Festlegungskompetenz für die BNetzA angepasste § 17j EnWG-E sollte daher um den Verweis auf § 17e Absatz 3 EnWG ergänzt werden, da auch im Wartungsfall dem Belastungsausgleich unterliegende Entschädigungszahlungen anfallen.

**Formulierungsvorschlag:** (...) 2. zu Veröffentlichungspflichten der anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich eingetretener Schäden nach § 17e Absatz 1 und 2 Absatz 1 bis 3, der durchgeführten Schadensminderungsmaßnahmen und der dem Belastungsausgleich unterliegenden Entschädigungszahlungen

Grundsätzlich wäre hier jedoch – unabhängig von der Reichweite des EuGH-Urteils – eine Zuweisung der Kompetenz zur BNetzA zielführender gewesen. Auf diese Weise könnten bislang im Gesetz nicht adressierte und im Leitfaden der Bundesnetzagentur nicht bindend geregelte Fragen der Entschädigungsabrechnung durch BNetzA-Festlegung rechtssicher geregelt werden. Diese Kompetenz könnte bevorzugt statt der Verordnungsermächtigung, alternativ aber auch in einem Absatz 2 als Abweichungskompetenz nach dem Modell der §§ 21 und 21a des Entwurfs ausgestaltet werden.

**Formulierungsvorschlag:** (...) (2) Die Regulierungsbehörde kann abweichend von der Rechtsverordnung nach Absatz 1 durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen zu Entschädigungszahlungen nach § 17e Absatz 1 bis Absatz 3 erlassen. Sie kann insbesondere die Bestimmung der durchschnittlichen Einspeisung einer vergleichbaren Anlage in dem entsprechenden Zeitraum nach § 17e Absatz 1 Satz 2 näher festlegen. Für den Fall von Satz 2 wird vermutet, dass die Festlegung der Regulierungsbehörde den Vorgaben des § 17e Absatz 1 Satz 2 entspricht. Die Regulierungsbehörde hat die anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber vor Erlass einer Festlegung nach diesem Absatz anzuhören.

### 4. Zu Nr. 79 Buchstabe e (§ 118 EnWG)

Die ÜNB möchten auf zwei Redaktionsversehen in der Neuformulierung des § 118 Absatz 48 EnWG hinweisen. Zum einen ist auf den § 17i Absatz 1 zu verweisen. Zum anderen ist klarstellend auch der erste Verweis auf die Anreizregulierung statisch (auf die aktuelle bzw. die bis zum 31. Juli 2021 geltende Fassung) auszugestalten.

## V. Netzzugang und Netzentgelte

### Zu Nr. 22 (§ 21 Abs. 2 EnWG)

Wir begrüßen die angepasste Formulierung zur Berücksichtigung beidseitiger Kostenänderungen in Satz 2. Allerdings weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die hier in Satz 1 beabsichtigte gesetzliche Zielsetzung der Regulierung noch stärker den erforderlichen Rahmen für den gebotenen und dringend benötigten Netzausbau abbilden muss. Die angemessene, wettbewerbsfähige Verzinsung des Eigenkapitals muss sich stärker am internationalen Vergleich orientieren. Es ist hervorzuheben, dass die EK-Verzinsung auch im internationalen Vergleich zu keinen Nachteilen führen darf. Der hohe Finanzierungsbedarf für den erforderlichen

Netzausbau in Deutschland kann nur gedeckt werden, wenn die Entwicklung an den internationalen Kapitalmärkten in den regulatorischen Zinssätzen eine angemessene Berücksichtigung findet.

**Formulierungsvorschlag:** Die Entgelte werden auf der Grundlage der Kosten einer Betriebsführung, die denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen müssen, unter Berücksichtigung von Anreizen für eine effiziente Leistungserbringung und einer angemessenen, **im internationalen Vergleich** wettbewerbsfähigen, **den Netzausbauverpflichtungen Rechnung tragenden** und risikoangepassten Verzinsung des eingesetzten Kapitals gebildet, soweit in einer Rechtsverordnung nach § 24 oder in einer Festlegung nach Absatz 3 oder nach § 21 a nicht eine Abweichung von der kostenorientierten Entgeltbildung bestimmt ist.

## VI. Regulierungsvorgaben für Anreize für eine effiziente Leistungserbringung

### Zu Nr. 23 (§ 21a Absatz 3 Satz 3)

Wir begrüßen, dass in Ergänzung zu dem bisherigen Katalog der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten aus § 11 Absatz 2 ARegV auch Digitalisierungsmaßnahmen aufgeführt werden. Zudem schlagen wir vor, dass auch im Falle besonderer und begründbarer Umstände wachstumsbedingte Kostensteigerungen innerhalb einer laufenden Regulierungsperiode anerkannt werden können. Dazu sind die sozialpolitischen Positionen, also insbesondere die Kosten der Betriebsratstätigkeit, der Ausbildung der Betriebskindertagesstätte, sowie Personalzusatzkosten zu ergänzen. Letzteres ist auch zur Wahrung der Tarifautonomie erforderlich.

Die Konkretisierung der Regelungsmöglichkeit in Nr. 7 bringt die Notwendigkeit zum Ausdruck die Preisentwicklung ausgehend vom Basisjahr bis zum Erlösyear der laufenden Regulierungsperiode vollständig zu erfassen.

Die ergänzende Regelungsmöglichkeit in Nr. 14 (neu) erfolgt mit dem Ziel die wirtschaftliche Attraktivität zur Nutzung von Fördermitteln nicht durch regulatorische Regelungen einzuschränken um somit Anreize für die Kapitalgewinnung aus öffentlichen Förderungen zu erhalten und zu schaffen. Zusätzlich wirkt sich die unzureichende Kostendeckung für kostensteigernde Maßnahmen insbesondere zu Lasten der Umsetzung von innovativen Lösungen aus, da sich deren struktureller und langfristiger Nutzen erst im Anschluss an eine Entwicklungs- und Erprobungsphase einstellen kann und bei bestehenden Kostenrestriktionen deren Umsetzung vermieden würde.

**Formulierungsvorschlag:** 3. zur Unterscheidung von beeinflussbaren Kostenanteilen und solchen Kostenanteilen, bei denen keine Effizienzvorgaben umsetzbar oder die einer gesonderten nationalen oder europäischen Verfahrensregulierung unterworfen sind, einschließlich ihrer Anpassbarkeit im Verlauf einer Regulierungsperiode; sie kann dabei insbesondere Kostenanteile als nicht beeinflussbar ansehen, die sich aus tatsächlich entstehenden Betriebssteuern und Abgaben sowie aus gesetzlichen Abnahme und Vergütungspflichten ergeben können, sowie Kosten, die sich aus anderen gesetzlichen Übernahmeverpflichtungen des Netzbetreibers im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb einschließlich Digitalisierungsmaßnahmen **oder besondere und abgrenzbare wachstumsbedingte Kostensteigerungen zur Umsetzung der Energiewende** ergeben können. **Des Weiteren kann sie Kostenanteile als nicht beeinflussbar ansehen, die sich aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, der im gesetzlichen Rahmen ausgeübten Betriebs- und Personalratstätigkeit, der Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen ergeben können,**  
(...)

7. zum Verfahren bei der Berücksichtigung der Inflationsrate unter Einbeziehung der Besonderheiten der Einstandspreisentwicklung und des Produktivitätsfortschritts in der Netzwirtschaft **unter Berücksichtigung der realen Preisentwicklung bei der Ausgestaltung der Erlösvorgaben innerhalb einer Regulierungsperiode, (...)**

**13. (neu) zur Förderung von innovativen Maßnahmen und zur Schaffung von Anreizen zur Gewinnung von Fördermitteln.**

## VII. Netzverluste

### Zu Nr. 24 (§ 22 Absatz 1 Satz 3 EnWG (neu))

Vor dem Hintergrund des Pariser Klimaabkommens ist es das wesentliche energiepolitische Ziel der Bundesregierung, das Stromsystem auf treibhausgasneutral umzustellen. Viele Stromnetzbetreiber haben sich eigene Ziele zur Reduzierung von CO<sub>2</sub> gesetzt, um ihren Beitrag zu leisten. Das größte Potenzial zur CO<sub>2</sub>-Reduktion liegt dabei in der Beschaffung von Verlustenergie und anderen Betriebsverbräuchen aus erneuerbaren Energien. Die aktuelle Formulierung von § 22 Abs. 1 EnWG berücksichtigt jedoch nicht die Aspekte der Umweltverträglichkeit und der Treibhausgasneutralität. Es sollte den Netzbetreibern daher eine entsprechende Option eröffnet werden, diese Kriterien bei der Beschaffung von Netzverlusten und Betriebsverbräuchen zu berücksichtigen.

**Formulierungsvorschlag:** Bei der Ausgestaltung der Verfahren können auch Anforderungen im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit und die Treibhausgasneutralität berücksichtigt werden.

## VIII. Bundeseinheitliche Übertragungsnetzentgelte

### Zu Nr. 30 (§ 24 EnWG)

Wir begrüßen die Umsetzung der Verweiskorrekturen, allerdings sind zwei Verweise im § 24 noch immer nicht korrekt. Die Verweise in Absatz 2 Satz 1 und Absatz 6 Satz 2 sollten auf die Erlösobergrenze verweisen, welche in § 21a Absatz 1 definiert wird. Die zu ersetzenden Verweise § 21a Absatz 2 und § 21b Absatz 2 zielen nicht auf die erzielbaren Erlöse von Netzbetreibern ab, sondern auf eine Festlegungskompetenz der BNetzA zur Effizienzbestimmung und auf die Behandlung von Plan-Ist Differenzen von Transportnetzbetreibern im Falle einer Einstellung des Geschäftsbetriebs. Darüber hinaus sollte der gegenüber dem Referentenentwurf gestrichene Absatz 5 Satz 2 wieder aufgenommen werden, um Klarheit über die Berechnungsgrundlage der bundeseinheitlichen Netzentgelte zu schaffen,

#### **Formulierungsvorschlag:**

§ 24 Absatz 2 Satz 1: „Grundlage der Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte sind jeweils die nach § 21a Absatz ~~2~~ **1** durch die Regulierungsbehörde für eine Regulierungsperiode vorgegebenen kalenderjährlichen Erlösobergrenzen“

§ 24 Absatz 6 Satz 2: „Abweichungen zwischen den nach Entscheidung der Regulierungsbehörde nach ~~§ 21b Absatz 2~~ **§ 21a Absatz 1** zulässigen Erlösen und den erzielbaren Erlösen werden [...] über das jeweilige Regulierungskonto des Betreibers von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung ausgeglichen“

**§ 24 Absatz 5 Satz 2: Der Ausgleich erfolgt auf Grundlage der prognostizierten Erlöse, die sich aus den für das Folgejahr ermittelten bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelten ergeben**

## IX. Verfahrensabschluss, Begründung der Entscheidung, Zustellung

### Zu Nr. 66 (§ 73 Abs. 1b EnWG)

Um einen ausreichenden Rechtsschutz sicherzustellen, ist es aufgrund der umfassenden Regelungskompetenzen der Regulierungsbehörden notwendig, dass deren Entscheidungen einer erweiterten Begründungspflicht unterliegen. Das bisher gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbare Ermessen der Regulierungsbehörde muss zugunsten einer umfassenden gerichtlichen Kontrolle im Sinne eines effektiven Rechtsschutzes erweitert werden. Zu diesem Zweck sollte § 73 Abs. 1b EnWG entsprechend ergänzt werden, um sicherzustellen, dass die Regulierungsbehörde verpflichtet wird, ihr Wissen auf einer breiten, pluralistischen wissenschaftlichen Grundlage zu erlangen und ihre gewonnenen Erkenntnisse offenzulegen. Dies beinhaltet insbesondere wissenschaftliche Modelle, fachliche Maßstäbe, Erkenntnisquellen, Berechnungsmethoden, Prämissen und internationale Vergleichsmaßstäbe. Art. 59 Abs. 1 der EU-Binnenmarktrichtlinie Strom (2019/944) und Art. 41 Abs. 1 der EU-Binnenmarktrichtlinie Gas (2009/73) legen ebenfalls fest, dass Tarife und entsprechende Berechnungsmethoden anhand transparenter Kriterien festgelegt werden müssen.

**Formulierungsvorschlag:** Die Bundesnetzagentur hat eine Festlegung nach § 29 Absatz 1 und 2 im Hinblick auf die Anforderungen an eine uneingeschränkte gerichtliche Überprüfung in vollem Umfang umfassend zu begründen, so dass die sie tragenden Teile der Begründung von einem sachkundigen Dritten ohne weitere Informationen und ohne sachverständige Hilfe aus sich heraus nachvollzogen werden können. In der Begründung sind alle tatsächlichen und rechtlichen Gründe zu benennen, die die Behörde ihrer Entscheidung zugrunde gelegt hat. Die Begründung insbesondere von Entscheidungen auf der Grundlage von § 21 und § 21a umfasst zumindest die Sachverhaltsermittlung, die Methodenauswahl und Methodenanwendung sowie eine Bewertung im Hinblick auf die mit der Entscheidung verfolgten Ziele. Einwendungen der Beteiligten und weitere Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, sind zu bewerten. Liegen der Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 29 Absatz 1 und 2 ökonomische Analysen zugrunde, müssen diese dem Stand der Wissenschaft entsprechen.

## X. Beschwerde

### Vor Nr. 72 (§ 83 Abs. 5 EnWG)

Im Rahmen der Anpassung des EnWG empfehlen wir eine Konkretisierung des bestehenden § 83 Abs. 5 EnWG. Um einen effektiven und umfassenden Rechtsschutz sicherzustellen, ist es erforderlich, dass entsprechende Vorgaben für den gerichtlichen Überprüfungsmaßstab festgelegt werden, die mit der gesteigerten Begründungspflicht der Regulierungsbehörden gemäß § 73 Abs. 1b EnWG korrespondieren. Die bisher nur eingeschränkt überprüfbaren Ermessens- und Beurteilungsspielräume seitens der Gerichte sollten daher im § 83 Abs. 5 EnWG durch umfassendere Prüfanforderungen konkretisiert werden. Nur so bleibt das Handeln der Behörden gerichtlich überprüfbar, was auch den Anforderungen des effektiven Rechtsschutzes gemäß Verfassungs- und Unionsrecht entspricht.

**Formulierungsvorschlag:** Die Entscheidung ist auch dann unzulässig oder unbegründet, wenn die Regulierungsbehörde von einem Beurteilungsspielraum oder ihrem Ermessen fehlsamen Gebrauch gemacht hat, insbesondere wenn sie

1. die gesetzlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums oder des Ermessens überschritten hat,
2. im Hinblick auf die in der Rechtsgrundlage ausdrücklich genannten oder in ihr angelegten Kriterien sowie im Hinblick auf § 73 Absatz 1b nicht plausibel oder nicht erschöpfend argumentiert hat, oder
3. durch die Ermessensentscheidung Entscheidung Sinn und Zweck dieses Gesetzes, insbesondere in Bezug auf die Zielsetzungen des § 1, verletzt hat.

Die der Entscheidung der Regulierungsbehörde zugrundeliegenden wissenschaftlichen Methoden und Annahmen sind in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht uneingeschränkt gerichtlich überprüfbar. Tatsächliche oder rechtliche Fehler bei der Auswahl und Anwendung wissenschaftlicher Methoden führen zur Aufhebung der Entscheidung

## XI. Übergangsregelungen

### Nr. 79 (118 Abs. 6 Satz 10)

Wir stimmen überein, dass der Anschluss von Elektrolyseuren in den Verteilernetzen nicht zu weiteren Engpässen im Übertragungsnetz führen darf. Hierzu wird in § 118 Abs. 6 S. 10 EnWG mit „keine negativen Auswirkungen auf das Übertragungsnetz“ zwar ein neues Kriterium eingeführt, aber das Instrument („Zustimmung der ÜNB“) nicht verschärft: Eine fehlende Zustimmung des ÜNB hat lediglich zur Folge, dass der ÜNB die entgangenen Erlöse des VNB nicht erstatten muss. Die Privilegierung der Elektrolyseure (Netzentgeltbefreiung, keine Einspeiseentgelte ins Gasnetz) besteht durch § 118 Abs. 6 S. 1, S. 5, S. 6 weiterhin. Grundsätzlich kann die lokal differenzierte Befreiung von Netzentgelten aus unserer Sicht ein Instrument sein, mit dem Anreize für die systemdienliche Verortung von Elektrolyseuren etabliert werden können. Um den zu erwartenden Diskussion mit nicht-privilegierten Anlagen über die Frage von „negativen Auswirkungen“ zu begegnen, benötigen die ÜNB abgestimmte und allgemeingültige Kriterien zur Privilegierung. Studien zur Verortung von Kapazitäten zeigen, wie wichtig die systemdienliche Verortung in Bezug auf die Systemsicherheit und die Kosten des Netzbetriebs ist. Unserer Ansicht nach ist das Instrument der Netzentgeltbefreiung geeignet, einen Teil der Anreize zu setzen. Gleichzeitig ist absehbar, dass wir mehrere, ineinandergreifende Instrumente benötigen (s. Anmerkungen zu § 17 EnWG), um diese Aufgabe adäquat ausführen zu können.

## XII. Planungs- & Genehmigungsbeschleunigung

### Grundsätzliche Anmerkungen

#### Die den gesetzlichen Änderungen des Referentenentwurfes zur EnWG-Novelle immanenten

- Vereinfachungen in Planungs-, Genehmigungs-, Besitzeinweisungs- und Enteignungsverfahren (z.B. §§ 43, 44b, 45, 49a und c EnWG, §§ 3, 5 NABEG), namentlich die weitere Eingrenzung der Prüfung räumlicher Alternativen sowie das Ziel der Schließung von Lücken bei der rechtlichen Sicherung von Bestandsleitungen
- verstärkt auf Digitalisierung setzenden Beteiligungsschritte (z.B. §§ 7, 9, 20, 22, 24 NABEG)
- getroffenen Definitionen und Klarstellungen (z.B. §§ 3, 5a, 16, 18 IIIb, 28 II NABEG)
- entfallenden Berichtspflichten (z.B. § 12d Abs. 1 EnWG, § 5 BBPlG, § 2 Abs. 5 EnLAG),
- i.d.R. entfallenden Anhörungspflichten sowie Veränderungssperre auch bei BFP-Verzicht (§ 16 NABEG),
- Streichung der Vollständigkeitserklärung nach § 43a EnWG und Fokussierung dieser Regelung auf den Beginn des Beteiligungsverfahrens ohne Abwarten der behördlichen Vollständigkeitserklärung (§ 9 Abs. 3 NABEG)
- Stärkung des Planerhaltungsgrundsatzes bei abtrennbaren Fehlern nach § 43c EnWG
- Erleichterungen beim vorzeitigen Baubeginn (§ 44c EnWG) sowie
- Klarstellung des Begriffs der neuen Trasse auch für die 26. BImSchV gemäß Ergänzung § 43f EnWG
- Stärkung von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen bei der Höherauslastung, § 49c EnWG
- Ziel der Stärkung von Trafotransporten auf der Schiene, § 53b EnWG

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, | Seite 12 von 15

- formulierten Übergangsregelungen (§ 35 NABEG, § 118 Abs. 49 EnWG)
- Klarstellungen zum Verzicht auf Sicherheitsleistungen (§ 11 EnWG)
- Anerkennung der Kosten eines vorausschauenden Netzausbaus zur Verfolgung der Zwecke des § 1 S. 3 NABEG

**werden ausdrücklich begrüßt, da sie der Beschleunigung der Vorhabenumsetzung dienen.**

**Vereinfachungsoptionen sehen wir insbes. wie folgt:**

- Einige Vereinfachungen werden nur für das NABEG festgelegt und sollten auf Verfahren nach EnWG ausgeweitet werden, z.B. dass die Veränderungssperre nach § 16 NABEG der BNetzA bei Verzicht auf Bundesfachplanung o.ä. zukünftig mit Einleitung des Planfeststellungsverfahrens, aber nach EnWG weiterhin nur ab Auslegung der Antragsunterlagen; ebenso beschränkt sich die Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses zukünftig vorwiegend per Internet auf das NABEG (§ 24 NABEG).

**Nachbesserungsbedarf sehen wir bei folgenden Punkten:**

- Bei § 45 EnWG – hier sollte noch eine Klarstellung erfolgen (Details dazu s.u.)
- § 49 II EnWG, verfahrensbezogene Festlegungskompetenz; Hier wäre analog §§ 48, 51 BImSchG wichtig, eine verpflichtende Beteiligung der betroffenen Wirtschaftskreise vorzunehmen. Dies sollte auch in § 117b EnWG ergänzt werden.
- Es gibt durch die Anpassung des § 3 NABEG und Folgeänderungen einen Wertungswiderspruch, dass unter bestimmten Voraussetzungen eine isolierte Maständerung anzeige- bzw. genehmigungspflichtig sein kann, die als Bestandteil eines Seiltausches genehmigungsfrei wäre.
- Es sollte im EnWG eine Regelung entsprechend dem neuen §§ 9 IIIa, 22 IIIa NABEG-E aufgenommen werden.

**Im Einzelnen**

**Zu Nr. 5 (§ 11 Abs. 4 EnWG)**

Die Regelung und ihre Ausgestaltung als Klarstellung wird als sehr sinnvoll begrüßt.

Anregung: Es wäre hilfreich, in die Begründung konkrete Beispiele für nicht mehr erforderliche Sicherheiten aufzunehmen. Zu nennen wären hier insbesondere Sicherheiten für den Rückbau im Außenbereich nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB, aber auch Sicherheiten für Kompensationsmaßnahmen nach § 17 Abs. 5 BNatSchG. Erfasst werden sollen neben bundesrechtlichen Regelungen auch Sicherheitsleistungen nach landesrechtlichen Regelungen insbes. der LandesNatSchG und der Bauordnungen der Länder.

**Zu Nr. 46 (§ 43 Abs. 3 EnWG)**

Es ist zu begrüßen, die Stärkung des Bündelungsgebotes aus dem NABEG nun auch in den Anwendungsbereich des EnWG zu erweitern. Es wurden in § 43 Abs. 3 die Sätze 2-6 neu eingefügt. Nach Satz 6 sind die Regelungen bei Offshore-Anbindungsleitungen nur für den landseitigen Teil, somit nicht für das Küstenmeer anzuwenden, was nachvollziehbar ist. Hier scheint es allerdings noch einen redaktionellen Fehler in Satz 6 sowie in der Gesetzesbegründung zu geben. Denn Ziel des neuen Satz 6 sollte es sein, die gesamten neuen Regelungen (Sätze 2-5) auf den landseitigen Teil von Offshore-Anbindungsleitungen zu beziehen. Dies ist insbesondere auch hinsichtlich der in der Regel als Freileitungen ausgeführten AC-Anbindungen der Konverter an die Netzverknüpfungspunkte erforderlich.

**Formulierungsvorschlag:** Soweit bei einem Vorhaben im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 eine Änderung oder Erweiterung einer Leitung im Sinne von § 3 Nummer 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz, ein Ersatzneubau im Sinne des § 3 Nummer 4 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz oder ein Parallelneubau im Sinne des § 3 Nummer 5 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz beantragt wird, ist eine Prüfung in Frage kommender Alternativen für den beabsichtigten Verlauf der Trasse auf den Raum in und unmittelbar neben der Bestandstrasse beschränkt. Eine Prüfung außerhalb dieses Raumes ist nur aus zwingenden Gründen durchzuführen. Sie ist insbesondere dann erforderlich, wenn das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit der Hochspannungsleitung der Bestandstrasse

1. nach § 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unzulässig wäre oder
2. gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 auch in Verbindung mit Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes verstoßen würde.

Ziele der Raumordnung, die den Abstand von Hochspannungsleitungen zu Gebäuden oder überbaubaren Grundstücksflächen regeln, sind keine zwingenden Gründe im Sinne von Satz 3. Die Sätze ~~2 bis 4~~ ~~2 bis 5~~ sind bei Offshore-Anbindungsleitungen nur für den landseitigen Teil anzuwenden.

In der Gesetzesbegründung zu Nr. 46 (§ 43 Abs. 3 EnWG) befindet sich zu dem folgender redaktioneller Fehler:

[...]

*Gemäß § 43 Absatz 3 Satz ~~5~~ ~~6~~ (neu) gelten die Vorgaben zur Alternativenprüfung bei Offshore-Anbindungsleitungen nur für den langseitigen Teil.“*

In der Gesetzesbegründung zu § 43 Abs. 3 EnWG sollte folgende Klarstellung am Ende des ersten Absatzes ergänzt werden:

[...]

*Neben dem im Gesetz als Regelbeispiele in Satz 4 aufgeführten zwingenden Gründen des Naturschutzrechts sind auch andere zwingende rechtliche Gründe z.B. des Immissionsschutzrechts sowie andere zwingende Gründe, etwa betriebliche, technische oder Sicherheitsanforderungen erfasst.*

Zudem sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass die Regelung des § 43 Abs. 3 EnWG auf die Teilbereiche Anwendung findet, in denen der Ersatzneubau/Parallelneubau beantragt wird. Nur in diesen Teilbereichen wird die Alternativenprüfung beschränkt. Diese Teilbereiche sind nicht notwendigerweise identisch mit Vorhabenabschnitten. Damit hat es der Vorhabenträger durch seine Antragsformulierung in der Hand, die Rechtsfolge von § 43 Abs. 3 EnWG zur Anwendung zu bringen.

## **ZU ARTIKEL 10 – ÄNDERUNG DES NETZAUSBAUBESCHLEUNIGUNGSGESETZES ÜBERTRAGUNGSNETZ**

### **Zu Nr. 1 (§ 3 Nr. 1 NABEG)**

“Geringfügige bauliche Änderungen an den Masten” werden von der Definition des Seiltausch mit umfasst. Zur Wahrung einheitlicher Maßstäbe wird im Vergleich zu § 49b Abs. 1 EnWG empfohlen, den Maßstab auch hier in “geringfügigen und punktuellen baulichen Änderungen” zu ändern.

**Formulierungsvorschlag:** Änderung oder Erweiterung einer Leitung“ die Änderung oder der Ausbau einer Leitung in einer Bestandstrasse, wobei die bestehende Leitung grundsätzlich fortbestehen soll; hierzu zählen auch

a) die Mitführung von zusätzlichen Seilsystemen auf einer bestehenden Maststruktur einschließlich einer gegebenenfalls hierfür erforderlichen Erhöhung von Masten um bis zu 20 Prozent nebst den hierfür erforderlichen Änderungen des Fundaments (Zubeseilung),

b) die Ersetzung eines bereits bestehenden Seilsystems durch ein neues leistungsstärkeres Seilsystem, soweit hierfür mehr als geringfügige **und punktuelle** bauliche Änderungen von Masten, insbesondere eine Erhöhung von Masten um mehr als fünf und bis zu 20 Prozent, erforderlich sind, nebst den hierfür erforderlichen Änderungen des Fundaments (Umbeseilung), und

[...]

#### **Zu Nr. 4 (§ 9 NABEG)** (gilt auch für Nr. 9 Buchst. b (§ 22 Abs. 3a))

Es ist zu begrüßen, dass Diskussionen über die Vollständigkeit der Unterlagen nach § 9 Abs. 3a NABEG (neu) zukünftig über die Abgabe einer Erklärung zur Vollständigkeit beendet werden können. Es wird empfohlen, eine gleichlautende Vorschrift auch in die Regelungen des EnWG zu übernehmen.

#### **Vor Nr. 8 (§ 19 NABEG)**

Im Unterschied zu Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. EnWG ist das formale Planfeststellungsverfahren nach §§ 18ff. NABEG zweigeteilt, in einen umgangssprachlich oft „Vorverfahren“ benannten ersten Teil nach § 19 NABEG mit anschließender Antragskonferenz und Untersuchungsrahmenfestlegung nach § 20 NABEG sowie den zweiten Teil des anschließenden „Hauptverfahrens“ (§§ 21 bis 24), das im Planfeststellungsbeschluss mündet. Dieses „Hauptverfahren“ entspricht weitgehend dem Verfahren nach §§ 43 ff. EnWG.

Dass Planfeststellungsverfahren auch ohne diese Zweiteilung gut und vor allem schneller durchgeführt werden können, zeigen die langjährige Praxis gem. §§ 43 ff. EnWG sowie auch das Planfeststellungsrecht anderer Fachgebiete (z.B. Eisenbahn, Straße etc.). Hier findet i.d.R. nur ein Scopingtermin mit den Trägern öffentlicher Belange statt, der aber ebenso in einem Untersuchungsrahmen als Basis für die Erstellung der Planfeststellungsunterlagen mündet.

Das zweistufige Vorgehen nach NABEG hat in Bezug auf die erste Stufe des „Vorverfahrens“ nach §§ 19f. NABEG folgende wesentlichen Nachteile. Es ist

- nicht erforderlich, vgl. bewährte Vorgehensweise nach § 43 EnWG sowie andere Fachplanungsrechtsgebiete,
- sehr aufwändig in Bezug auf die inhaltliche Unterlagenerstellung (Antrag nach § 19 NABEG und dessen formaler Abhandlung im weiteren Verfahren), insbesondere deutlich aufwändiger als die Erstellung einer Scoping-Unterlage bei § 43 EnWG Verfahren,
- sehr viel zeitaufwändiger als das Vorgehen nach § 43 EnWG – zwischen einer ergehenden Bundesfachplanungsentscheidung und dem Erlass des Untersuchungsrahmen nach § 20 NABEG werden regelhaft 8 Monate kalkuliert, wobei die Erstellung des § 19 Antrages dabei i.d.R. schon weit vor der Bundesfachplanungsentscheidung begonnen werden muss,
- der zusätzliche Verfahrensschritt bindet sowohl formal (Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen, formale Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit, Durchführung ggf.

- mehrere Antragskonferenzen in großem Rahmen inkl. Öffentlichkeit) als auch inhaltlich (Unterlagenerstellung Antrag nach § 19 NABEG, ggf. erforderliche Erstellung von Erwiderungen) unnötig Kapazitäten bei der BNetzA, den Vorhabenträgern und ihren Dienstleistern,
- führt zu unnötigem Mehraufwand im folgenden Hauptverfahren, da die Trassen aus dem Antrag nach § 19 NABEG – zumindest nach Auffassung der BNetzA - Verbindlichkeit für die Unterlagen nach § 21 NABEG entfalten und dort teilweise zusätzliche Alternativenprüfungen in erheblichem Umfang auslösen,
  - in Bezug auf die Träger öffentlicher Belange nicht erforderlich – eine fach- und sachgerechte Berücksichtigung ihrer Belange im Untersuchungsrahmen kann deutlich effizienter durch einen Scopingtermin in kleinem Rahmen erreicht werden (vgl. Vorgehen nach § 43 EnWG),
  - in Bezug auf die Öffentlichkeit nicht erforderlich – Hinweise der Öffentlichkeit, die verfahrensrelevant sind, können durch die Vorhabenträger sehr gut und effizient auch im Zuge der frühzeitigen informellen Öffentlichkeitsbeteiligung eingeholt werden (vgl. Vorgehen nach § 43 EnWG).

Aus den genannten Gründen kann die vom seinerzeitigen Gesetzgeber intendierte Verfahrenstransparenz, Akzeptanz und Befriedung im Wege eines „einstufigen“ Vorgehens ohne Antragskonferenz gleichermaßen erreicht werden. Die mit dem „Vorverfahren“ intendierte Beschleunigung des Planfeststellungsverfahrens (vgl. zu diesen Zwecken BT-Drs. 17/6073, S. 19, 28) wurde nicht wie erhofft erreicht. Die Antragskonferenz im „Vorverfahren“ sollte zudem „entscheidender Baustein“ sein, um die bestehenden Beteiligungsrechte bei Großvorhaben durch vertrauensbildende und Akzeptanz steigernde Maßnahmen fortzuentwickeln. Widerstreitende öffentliche und private Belange treten nach Auffassung des seinerzeitigen Gesetzgebers bereits im frühzeitigen Verfahrensstadium zu Tage und machen eine Einbeziehung der breiten Öffentlichkeit erforderlich (BT-Drs. 17/6073, S. 28). Wie vorstehend ausgeführt können aber auch umfassende Beteiligungsrechte einer breiten Öffentlichkeit in einem frühen Verfahrensstadium auf anderem Wege hinreichend gewährleistet werden.

In der Zusammenschau ist der Schritt eines „Vorverfahrens“ nach § 19 und 20 NABEG daher nicht nur formal, inhaltlich und kommunikativ entbehrlich, sondern dessen Entfall ist für die Erreichung der Zielstellung einer erheblichen Beschleunigung von Planungs- und genehmigungsverfahren im NABEG-Regime wesentlich und erforderlich. **Wir schlagen daher die Streichung der § 19 und 20 NABEG vor. Verbunden damit wäre eine Anpassung des § 21 NABEG sowie evtl. weiterer Normen, soweit sie in Bezug zu den bisherigen §§ 19, 20 NABEG stehen.**

#### **Zu Nr. 9 (§ 22 Abs. 1 NABEG)**

Im Interesse der Beschleunigung/Digitalisierung des Genehmigungsverfahrens von Stromleitungsvorhaben nach dem EnWG sollte § 22 NABEG zumindest perspektivisch inhaltsgleich in das EnWG (§ 43a EnWG) übernommen werden. Nach § 22 Abs. 3 NABEG ersetzt die Veröffentlichung der Unterlagen im Internet die physische Auslegung. Diese Regelung ist übergreifend auch für Genehmigungsverfahren nach dem EnWG äußerst sinnvoll. Dies gilt auch für andere Regelungen zur Digitalisierung, die aktuell unterschiedlich in NABEG bzw. EnWG geregelt sind.

#### **Zu Nr. 11 (§ 28 S. 2 NABEG)**

Im Zuge der Novellierung böte es sich an, den § 28 NABEG in Gänze an die Begrifflichkeiten des ROGÄndG anzupassen (Raumverträglichkeitsprüfung statt Raumordnungsverfahren).